

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Revision Energienutzungsgesetz (ENG)

**Teilnehmerangaben:**

FDP.Die Liberalen Thurgau  
Fachgruppe Energie, Mobilität und Raum  
Weinfelderstrasse 84  
8580 Amriswil

**Kontaktangaben:**

Departement für Inneres und Volkswirtschaft  
Promenadenstrasse 8  
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: [div@tg.ch](mailto:div@tg.ch)

Telefon: +41 58 345 54 60

**Teilnehmeridentifikation:**

162086

**Text-Rückmeldungen**

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 2	2bis - Muss vereinfacht werden. Dieser Artikel kann direkt in 2.2 einfließen. 2ter - Muss vereinfacht werden. Dieser Artikel kann direkt in 2.2 einfließen. 2quater - Muss gestrichen werden.	2bis und 2ter sind Zusätze zu 2.2 die direkt im 2.2 erwähnt werden und müssen somit keine eigenständige Artikel sein 2quater erzeugt einen enormen Mehraufwand, den die öffentliche Hand bereits aus Sparmassnahmen so oder so machen muss/sollte. Er gehört nicht in das Energienutzungsgesetz.  Wir begrüßen grundsätzlich die Umsetzung von Bundesgesetz zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 6b	6b.2 - Der "Mindestanteil aus lokaler Produktion" muss so definiert werden, dass keine sinnlosen Fördermassnahmen für Projekte mit niedriger Effizienz entstehen. Er muss so aufgebaut sein, dass er technisch und wirtschaftlich Sinn macht.  6b.3 - Ist zu löschen, oder muss klarer definiert werden, welche Anteile gemeint sind.	6.2 - Es darf nicht sein, dass mit öffentlichen Geldern ein Mindestanteil an lokaler Produktion subventioniert wird, wenn diese nachweislich unwirtschaftlich ist. Extrembeispiel (absichtlich utopisch) -> Lokaler Mindestanteil 5% aus Windenergie an einem Ort der kaum Wind hat.  6b.3 - Dies wird kaum mit sinnvollem Aufwand möglich sein. Wenn ein EVU sämtliche privaten Produktionen aus lokaler PV-Anlagen ausweisen muss, werden Private zu Energiemessungen und Aufwand gezwungen (wie hoch ist der Eigenverbrauch) der übertrieben ist. Es könnte Sinn machen, den Artikel zu belassen, wenn klar definiert ist, ab welcher Grösse die Daten an das EVU gemeldet werden müssen. Der Aufwand muss tief gehalten werden. Sonst verschwenden wir Ressourcen für Bürokratie anstatt für die Umwelt.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8	8.1ter - Kann gelöscht werden, ist überflüssig.	8.1ter - Wer einen Teil des Energiebedarfs einsparen will und dies geltend machen will - muss dies so oder so belegen, daher ist der Artikel 8.1 obsolet.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 10a	10.3 - Hier fehlt ein Beschrieb, dass das Gesetz nur gilt, wenn es technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.	10.3 - Wir schrecken damit potenzielle zukünftige IT Unternehmen (Rechenzentren) ab. Es gibt durchaus Gründe zur lokalen nachhaltigen Aufwertung dies zu unterlassen, wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht Sinnvoll ist.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 12b	12b - Ist zu streichen!	12b - Beispiel. Was soll ein Haus das unter Denkmalschutz steht tun, um einen Teil der benötigten Energie bereit zu stellen. Wollen wir ein Verbot von Whirlpools und Saunas im privaten Raum für Menschen die keine Energie produzieren können? Das gleiche gilt für Wohnungen oder Miethäuser. Dieser Artikel darf so nicht stehen bleiben!
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14a	14a.2 - Ist zu streichen.	14a.2 - Dies regelt der Markt, soweit möglich, automatisch. Es gibt viele Menschen, die interessiert das auch nicht - dies bedeutet, es muss ein Gutachten erstellt werden (bei Fachkräftemangel) das den Käufer nicht interessiert. Dies generiert Mehrkosten die unnötig sind. Eine Möglichkeit wäre, dass ein potenzieller Käufer das Recht bekommt, auf eigene Kosten einen solchen Ausweis erstellen zu lassen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14b	14b.4 - Ergänzung -> Die Daten sollen dem effizienten und intelligenten Netzausbau sowie dem optimierten Stromnetz im Thurgau dienen.	Die Daten sind insbesondere für das moderne Stromnetz wichtig.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14d	14d - Ist zu streichen	14d - Dies haben die EVU's selber im Griff, hier braucht es keinen Staatseingriff. Der Artikel ist überflüssig.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14f	14f.2 - Braucht es nicht. Ist zu streichen.	14f.2 - Ein Vertrag über diese Zeitdauer wird so oder so schriftlich erstellt. Weiter ist die genaue Höhe des Zinses, verankert in einem Gesetz nicht zielführend. Die Höhe des Zinses soll Sache der Gemeinde bleiben.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14g	14g 1-3: Braucht es nicht.	14g 1-3: Ist an sich eine gute Idee, wird jedoch bereits praktiziert und braucht keine Vorschrift in einem Gesetz. Das ist kein Gesetzesartikel, sondern ein Wirtschaftstipp - hat hier nichts verloren.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort
Grundsätzliche Rückmeldungen		Keine Antwort	Keine Antwort